

Az.: 1 A 414/11  
5 K 1069/08

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die  
vertreten durch den Vorstand

- Beklagte -  
- Berufungsklägerin -

wegen

Rückforderung von Zuwendungen aus dem Hochwasserprogramm  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 28. Februar 2013

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. April 2010 - 5 K 1069/08 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Rückforderung von Zuwendungen, die ihm für Verluste am Anlagevermögen des von ihm betriebenen Hausmeisterdienstes im Rahmen der Hochwasserhilfe bewilligt wurden.
- 2 Er ist Eigentümer des mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebauten Grundstücks C..... in E....., das vom Muldehochwasser am 12./13. August 2002 betroffen war.
- 3 Auf seinen Antrag vom 6. September 2002 erhielt der Kläger mit Zuwendungsbescheid vom 16. Oktober 2002 als Festbetragsfinanzierung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 500,- €, die als Soforthilfe für die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vom August 2002 im Freistaat Sachsen geleistet wurde. Im Formblatt „Datenaufnahme für Hochwasserschäden“ hatte er auf Maschinen- und Materialverluste im Wert von ca. 5.000,- € hingewiesen und in der Anlage einzelne Gegenstände bezeichnet.
- 4 Mit weiteren Antrag vom 6. September 2002 beantragte er für seinen Betrieb zur Behebung von Schäden am Anlagevermögen in Höhe von 20.000,- € eine Zuwendung aus dem Hochwasserprogramm für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der Freiberufe und anderer Dienstleister auf-

grund der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die ihm die Beklagte mit Zuwendungsbescheiden vom 31. Oktober 2002 und 20. November 2002 i. H. v. 10.000,- € (max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch max. 15.000,- €) und 7.000,- € (35 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Bewilligung der Hochwasserschäden) bewilligte. Nach Nr. 5 Satz 2 der Nebenbestimmungen waren die der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P - jeweils „Bestandteil“ des Bescheids. Nr. 2 ANBest-P, „Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung“, und Nr. 8 ANBest-P, „Erstattung der Zuwendung, Verzinsung“ enthalten die folgenden Regelungen:

„2.1 Ermäßigen sich nach der Einwilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers ...

...

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht (§ 44 Abs. 4 SÄHO) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

....“.

5 Am 15. August 2005 legte der Kläger der Beklagten den Verwendungsnachweis mit Rechnungen über insgesamt 18.903,91 € für die Schadensbeseitigung am Anlagevermögen vor. Mit Schreiben vom 23. August 2005 forderte die Beklagte weitere Unterlagen, u. a. den Jahresabschluss 2002 und Anlagespiegel, an. Nach Vorlage dieser Unterlagen hörte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 30. September 2005 zu einer beabsichtigten Rückforderung der ausgereichten Fördermittel an. Anhand des

vorgelegten Anlagespiegels könnten die getätigten Ersatzbeschaffungen nicht nachvollzogen werden. Dem Betriebsvermögen seien danach im August 2002 keine Anlagegüter zugeordnet gewesen. Es könnten deshalb nur Kosten in Höhe von 2.140,- € für einen Stromerzeuger und einen Bautrockner, die im Rahmen der Aufräum-, Säuberungs- und Trockenbauarbeiten eingesetzt worden seien, anerkannt werden.

6 Mit Bescheiden vom 24. November 2005 stellte die Beklagte fest, dass sich das der Zuwendung zugrunde liegende Verhältnis aus förderfähigen Kosten und zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln verändert habe und forderte Beträge von 6.430,- € und 8.930,- € nebst Zinsen zurück.

7 Die mit Schreiben vom 16. Dezember 2005 erhobenen Widersprüche wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. Oktober 2008 wegen Eintritts der auflösenden Bedingung nach Nr. 2.1 ANBest-P i. V. m. Nr. 8.1, 8.2.1 ANBest-P zurück. Der Kläger habe mit dem Verwendungsnachweis nur förderfähige Kosten in Höhe von 2.140,- € nachgewiesen. Zudem habe ein Widerruf wegen Zweckverfehlung erfolgen können. Die Erstattung beruhe auf § 49a VwVfG.

8 Der Kläger hat am 10. November 2008 Klage erhoben. Dieser hat das Verwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 22. April 2010 - 5 K 1069/08 - stattgegeben und die Feststellungs- und Erstattungsbescheide vom 24. November 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 7. Oktober 2008 aufgehoben. Die seitens der Beklagten in Bezug genommenen Bestimmungen Nr. 2.1.1 und Nr. 8.2.1 ANBest-P stellten keine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der streitgegenständlichen Bescheide dar. Die gewährten Zuwendungen hätten nicht unter einer auflösenden Bedingung gestanden. Ein Hinweis darauf ergebe sich jedenfalls nicht aus den Zuwendungsbescheiden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 2.1 ANBest-P hätte es eines Widerrufs- oder Rücknahmebescheids bedurft. Auch die materiellen Voraussetzungen von Nr. 2.1.1 ANBest-P seien nicht erfüllt. Der Kläger habe bloß nicht nachgewiesen, dass er das Geld für betriebliche Ersatzbeschaffungen ausgegeben habe.

9

Gegen das ihr am 10. Juni 2010 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 14. Juni 2010 einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem der Senat mit Beschluss vom 7. Juni 2011 - 1 A 517/10 - stattgab.

10 Zur Begründung ihrer Berufung trägt die Beklagte vor, das Verwaltungsgericht habe die nicht auslegungsbedürftigen Regelungen der Nr. 2.1 ANBest-P fehlerhaft ausgelegt. Nicht maßgeblich sei für den Eintritt der auflösenden Bedingung, wann der Zuwendungsempfänger den Entschluss fasse, die im Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheids genannten Ausgaben nicht zu tätigen, entscheidend sei allein der Zeitpunkt, in dem sich die Ausgaben tatsächlich ermäßigt hätten. Dies könne frühestens der Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme sein.

11 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. April 2010 - 5 K 1069/08 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

12 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Er nimmt zur Begründung Bezug auf das angefochtene Urteil und auf das Vorbringen im Verfahren auf Zulassung der Berufung im Schriftsatz vom 28. Dezember 2010.

14 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den zugrunde liegenden Behördenvorgang Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

15 Die zulässige Berufung ist begründet.

16 Das Verwaltungsgericht hat der Anfechtungsklage zu Unrecht stattgegeben, denn die Feststellungs- und Erstattungsbescheide vom 24. November 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 7. Oktober 2008 sind rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 VwGO).

17 Rechtsgrundlage für den Rückforderungsanspruch der Beklagten ist § 49a Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG). Da § 1 SächsVwVfG/

SächsVwVfZG für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts grundsätzlich die entsprechende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anordnet und nichts Abweichendes geregelt war, ist im vorliegenden Fall von einer Anwendung des § 49a VwVfG als sächsisches Landesrecht auszugehen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 18. Oktober 2012 - 1 A 511/12 -, juris). Nach § 49a Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 VwVfG sind - ohne dass der Behörde für den Erlass des Rückforderungsbescheides ein Ermessensspielraum zusteht - bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, wenn ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist.

18 Diese Voraussetzungen liegen hier in Gestalt des Eintritts einer auflösenden Bedingung im Sinne von § 49a Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG i. V. m. Nrn. 2.1, 2.1.1., 8.1, 8.2 und 8.2.1 ANBest-P vor.

19 Grundsätzlich gilt, dass mit dem Eintritt einer auflösenden Bedingung Zuwendungsbescheide gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG (teilweise) unwirksam werden. Dies hat zur Folge, dass diese für den Zuwendungsempfänger nur noch einen Behaltensgrund für den Teil des jeweiligen Zuschusses darstellen, der mit zuwendungsfähigen Kosten untersetzt werden kann, wogegen dem Zuwendungsgeber mit dem Eintritt der Bedingung ein Erstattungsanspruch in Höhe des überzahlten Zuschusses zusteht. Eines Widerrufsbescheides bedarf es nicht (vgl. SächsOVG, Urt. v. 18. Oktober 2012 - 1 A 511/12 -, juris Rn. 33; ThürOVG, Urt. v. 28. Juli 2011 - 3 KO 1326/10 -, juris Rn. 31; BayVGH, Beschl. v. 30. Januar 2012 - 4 ZB 11.30 -, juris Rn. 7 und Beschl. v. 5. Oktober 2010 - 4 ZB 10.1171 -, juris Rn. 10), da der Rückforderungsanspruch kraft Gesetzes entsteht (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2012, § 49a Rn. 26; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 49a Rn. 9).

20

Dies zugrunde gelegt, ist hier zu berücksichtigen, dass Bestandteil der Zuwendungsbescheide vom 31. Oktober 2002 und 20. November 2002, mit denen der Kläger von der Beklagten jeweils eine zweckgebundene Zuwendung i. H. v. 10.000,- € (max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch max. 15.000,- €) und 7.000,- € (35 % der zu-

wendungsfähigen Kosten für die Bewilligung der Hochwasserschäden) zur Mitfinanzierung der Maßnahme „Beseitigung von im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe entstandenen Schäden zur Sicherung des Fortbestandes des betroffenen KMU“ bewilligt bekam, die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung waren. Diese sind ausdrücklich zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids (Nr. 5 Satz 2) gemacht worden. Rechtlich ohne Bedeutung ist dabei, ob die Nebenbestimmungen unmittelbar in den Bescheid aufgenommen werden oder ob sie in einer beigefügten Verwaltungsvorschrift enthalten sind. Sind - wie hier - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zum Bestandteil des Bescheids gemacht worden, ist nur erforderlich, dass der Adressat des Bescheids der Verwaltungsvorschrift entnehmen kann, was von ihm gefordert wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Juni 2002, BVerwGE 116, 332, m. w. N. und v. 27. April 2005, NVwZ 2005, 1085).

- 21 Es kommt damit in entsprechender Anwendung der Regelung des § 133 BGB darauf an, wie der Adressat den Inhalt des Bescheides - einschließlich der zum Inhalt gemachten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - bei objektiver Würdigung unter Berücksichtigung aller für ihn erkennbaren Umstände verstehen musste, wobei Unklarheiten zu Lasten der Verwaltung gehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. September 2004, BVerwGE 122, 29, 33; OVG NRW, Beschl. v. 21. April 2004 - 4 A 1951/03 -, juris Rn. 8).
- 22 Dies zugrunde gelegt, ist nach dem Inhalt der Bewilligungsbescheide aus Sicht eines verständigen Empfängers klar, dass es sich um eine Anteilsfinanzierung handeln sollte, mithin Nr. 2.1.1 ANBest-P Beachtung findet. Zwar wird in den streitgegenständlichen Bewilligungsbescheiden das Wort Anteilsfinanzierung nicht ausdrücklich verwendet, jedoch wurde der jeweilige Prozentsatz der Förderung angegeben (35 % und 50 %) und ergänzend darauf hingewiesen, dass die Zuwendung zur Mitfinanzierung der Kosten zur Beseitigung der im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe entstandenen Schäden des betroffenen KMU ausgereicht wird. Den als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung konnte ferner unmissverständlich entnommen werden, dass die Anteilsfinanzierung unter der in Nr. 2.1.1 ANBest-P i. V. m. Nr. 8.2.1 ANBest-P genannten auflösenden Bedingung stand (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8. Oktober 2009 - 1 B 139/07 -, juris Rn.

21). Die zugrundeliegenden Zuwendungsbescheide weisen dabei ihrem Inhalt nach eine endgültige Förderentscheidung auf, die allein in Bezug auf die jeweilige Förderhöhe vorläufig war, da mit ihnen grundsätzlich eine Zuwendung zur Schadensbeseitigung bewilligt wurde. Damit stehen die Zuwendungsbescheide hinsichtlich der Förderhöhe unter der auflösenden Bedingung, dass sich die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach Prüfung der Verwendungsnachweise nicht als niedriger erweisen (vgl. BayVGH, Urt. v. 28. Juli 2005 - 4 B 01.2536 -, juris Rn. 28 ff.). Unter Einbeziehung des gestellten Antrags und des Inhalts der Zuwendungsbescheide war für den verständigen Zuwendungsempfänger des Weiteren klar, dass die ausgereichten Mittel ausschließlich zur Beseitigung/Wiederbeschaffung von durch die Hochwasserkatastrophe eingetretenen Schäden am Anlagevermögen des Betriebs dienen sollten und dass sich im Finanzierungsplan angegebene Ausgaben verändern können, wenn diese nach dem zu erbringenden Verwendungsnachweis (vgl. Nr. 6 ANBest-P) nicht dem Anlagevermögen des Betriebs im Zeitpunkt der Hochwasserkatastrophe zugeordnet werden können. Vorliegend kann jedoch weder dem vom Kläger vorgelegten Anlagespiegel noch der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 entnommen werden, dass am 12./13. August 2002 ausgewiesenes Anlagevermögen mit einem Wert von 20.000,- € vorhanden war. Die materiellen Voraussetzungen der Nr. 2.1.1 ANBest-P sind damit gegeben. Insoweit ist ausreichend, dass sich die bei der Bewilligung aufgrund des Finanzierungsplans angenommenen Schäden am Anlagevermögen gegenüber den später festgestellten Ausgaben für die Beseitigung der Schäden am Anlagevermögen verändert haben (vgl. in diesem Zusammenhang BayVGH, Urt. v. 28. Juli 2005, a. a. O. und Beschl. v. 17. September 2007 - 4 ZB 06.686 -, juris Rn. 14; HessVGH, Urt. v. 29. März 2006 - 6 UE 2874/04 -, juris Rn. 21). Damit kommt es auf die Frage, ob mit dem Widerspruchsbescheid auch ein Widerruf erfolgt ist (vgl. zu den Maßstäben BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 1984, NVwZ 1985, 488), nicht mehr an.

23 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

24

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

## **Beschluss**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.360,- € festgesetzt.

## **Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika  
Justizobersekretärin*